

# Gotthelfverein

INTERLAKEN UND UMGEBUNG

# Statuten



Interlaken, 9. Mai 2022

**Vorbemerkung**

Die Funktionen werden grundsätzlich in männlicher Form aufgeführt.

**1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Gotthelfverein Interlaken & Umgebung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

**2. Zweck**

Der Verein fördert die geistige, körperliche und musische Entwicklung von Kindern, deren Eltern sich in wirtschaftlich schwieriger Lage befinden.

**3. Mittel**

Die Mittel zur Finanzierung des Vereins und der Unterstützung werden durch Beiträge von Einzelpersonen, juristische Personen, öffentliche Institutionen und Körperschaften, Legate und Kollekten gedeckt. Der Verein führt dazu Sammlungen durch und kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

**4. Leistungen/Unterstützungen**

Der Verein unterstützt Kinder und Jugendliche bis zum ordentlichen Schulaustritt. Wird ein Kind während der ordentlichen Schulzeit unterstützt, besteht die Möglichkeit zur Unterstützung auch während dem 10. Schuljahr.

Der Vorstand prüft die finanzielle Situation des familiären Umfeldes. Er berücksichtigt dabei die Verhältnisse der Familie, das Einkommen, die Miete etc. und kann, wo dies möglich ist, bei entsprechenden Institutionen rückfragen.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in der Regel vierteljährlich. Bei besonderen Umständen können auch einmalige Beiträge, welche die Höhe des jährlich festgesetzten Beitrages nicht überschreiten dürfen, ausgerichtet werden.

Der jährliche Unterstützungsbeitrag wird jeweils an der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Unterstützung durch den Verein steht in keinem Zusammenhang mit anderen sozialen Einrichtungen und Leistungen.

**5. Mitgliedschaft**

Mitglied ist jede Person, jede Institution oder Körperschaft, die einen Beitrag bezahlt. Die Mitgliedschaft ist formlos, es gibt kein formelles Beitritts- oder Austrittsverfahren und kein Mitgliedschaftsverzeichnis.

**6. Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vertrauenspersonen
- d) die Rechnungsrevisoren

## **8. Die Hauptversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie findet jährlich und in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Hauptversammlung wird durch einmalige Publikation im Anzeiger von Interlaken eingeladen.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Festsetzung des jährlichen Unterstützungsbeitrages
- e) Behandlung aller übrigen ihr vom Vorstand zugewiesenen und vorberatenen Geschäfte
- f) Auflösung oder Fusion des Vereins

An der Hauptversammlung besitzt jede beitragszahlende Person oder Körperschaft eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt im einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Folgende Traktanden müssen an der Hauptversammlung behandelt werden:

1. Wahl eines Stimmenzählers
2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
3. Jahresrechnung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Wahlen
6. Verschiedenes

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

Folgende Ämter müssen abgedeckt sein:

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär/Protokollführer.

### **Der Präsident**

Der Präsident leitet die Geschäfte nach Massgaben der Statuten und Beschlüsse. Er beruft den Vorstand nach Bedürfnis der Erledigung der laufenden Geschäfte ein. Er vertritt den Verein nach aussen, leitet die Sitzungen und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

### **Der Vizepräsident**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten. Er organisiert das Unterstützungswesen indem er bei den Vertrauenspersonen die jährlichen Berichte über die Verhältnisse der zu Unterstützenden einfordert. Er informiert diesbezüglich den Vorstand und gibt Empfehlung ab über eine weitere Unterstützungsperiode.

### **Der Sekretär**

Der Sekretär führt Protokoll über die Sitzungen und Versammlungen und erledigt die Korrespondenz.

### **Der Kassier**

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er legt der Hauptversammlung die Rechnung vor. Sie ist von den Rechnungsrevisoren vorgängig zu prüfen.

## **10. Rechnungsrevisoren**

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren auf unbestimmte Zeit. Sie kontrollieren mindestens einmal jährlich die Buchführung. Revisoren verfassen einen Bericht und stellen Antrag an die Hauptversammlung. Die Revisoren sind nicht Mitglied des Vorstandes.

## **11. Vertrauenspersonen**

Den unterstützten Kindern wird eine Vertrauensperson zur Seite gestellt, die jährlich über die Kindes- und Familiensituation Bericht ablegt und mitteilt, ob die Unterstützung noch weiterhin gewährt werden soll. Der Vorstand entscheidet jährlich, gestützt auf den Bericht der Vertrauensperson, über die Weiterführung der Unterstützung. Kontaktstelle für die Vertrauensperson ist der Vereins-Vizepräsident.

## **12. Statutenänderung**

Diese Statuten können an der Hauptversammlung abgeändert werden, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit einfachem Mehr dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **13. Auflösung oder Fusion des Vereins**

Die Auflösung oder die Fusion des Vereins kann auf den vorgängig publizierten Antrag des Vorstandes durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Ist nur der Vorstand anwesend, so muss die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder der Auflösung zustimmen. Die Zuwendung wird von der auflösenden Versammlung bestimmt.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, vornehmlich in Interlaken und Umgebung, zugewendet.

## **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung am 9. Mai 2022 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Die Statuten vom 30. August 2010 sind damit aufgehoben.

Interlaken, 9. Mai 2022

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

signiert Brigitta Andrey

signiert Martin Gauch